

Tarifbereich/Branche	Beton- und Fertigteilwerke	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Fachverband der Beton- und Fertigteilwerke Sachsen/Thüringen e.V., Meißner Straße 15 a, 01723 Wilsdruff		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main		
Fachlicher Geltungsbereich		
Die Tarifverträge gelten für alle Unternehmen, Hilfs- und Nebenbetriebe, die Beton- und Betonerzeugnisse herstellen und die gleichzeitig Mitglied des Fachverbandes der Beton- und Fertigteilwerke Sachsen/Thüringen e.V. sind.		
Laufzeit des Manteltarifvertrages:	gültig ab 01.01.1998 – kündbar zum 31.12.2000	
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages:	gültig 01.07.2016 – kündbar 30.06.2018	
Anzahl der Lohngruppen:	5	
Anzahl der Gehaltsgruppen:	6	
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja		
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer		
ab 01.12.2015	ab 01.09.2016	ab 01.07.2017
Unterste Lohngruppe LG 1		
Betriebsarbeiter für einfache Arbeiten, für die nur Anlernen notwendig ist.		
10,40€	10,70€	11,01€
Mittlere Lohngruppe LG 3		
Facharbeiter für Arbeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. mit gleichwertigen Abschlüssen; in beiden Formen ist mindestens eine einjährige Facharbeitertätigkeit im Beton- und Fertigteilwerk Voraussetzung. Arbeiter ohne Fachabschluss mit langjähriger Berufserfahrung und Praxis können von der Betriebsleitung unter Mitwirkung des Betriebsrates hier eingestuft werden.		
13,05€	13,43€	13,82€
Höchste Lohngruppe LG 5 ohne Akkord		
Spezialfacharbeiter mit mehrfacher betriebstypischer Facharbeiterausildung bzw. besonderer Erfahrung, Geschicklichkeit und Verantwortung, die schwierige Tätigkeiten nach allgemeinen Richtlinien selbständig ausführen.		
14,09€	15,18€	15,622€
Höhe der Monatsgehälter für kaufmännische und technische Angestellte		
ab 01.12.2015	ab 01.09.2016	ab 01.07.2017
Unterste Gehaltsgruppe A 1 gilt ausschließlich für Praktikanten i. S. § 22 Abs. 1 bis 4) MiLoG		
Angestellte für einfache schematische Tätigkeiten, die nach entsprechender Einweisung ausgeführt werden können und in der Regel keine Berufsausbildung voraussetzen.		
1.430,00€	1.471,00€	1.514,00€
Gehaltsgruppe A 2		
Angestellte für qualifizierte Tätigkeiten, welche auf allgemeine Anweisung überwiegend selbständig ausgeführt werden, die in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung		

oder auf andere Weise erworbene Tätigkeiten im Beruf voraussetzen.			
	ab 01.12.2015	ab 01.09.2016	ab 01.07.2017
ab 1./2. Beschäftigungsjahr	1.738,00€	1.788,00€	1.840,00€
ab 3. Beschäftigungsjahr	1.881,00€	1.936,00€	1.992,00€
ab 7. Beschäftigungsjahr	2.144,00€	2.206,00€	2.270,00€
Mittlere Gehaltsgruppe A 3			
Angestellte mit Berufsausbildung, die selbständig Sachgebiete bearbeiten, wofür erhöhte Fachkenntnisse erforderlich sind.			
ab 1./2. Beschäftigungsjahr	1.845,00€	1.899,00€	1.945,00€
ab 3. Beschäftigungsjahr	2.042,00€	2.101,00€	2.162,00€
ab 7. Beschäftigungsjahr	2.337,00€	2.405,00€	2.475,00€
Höchste Gehaltsgruppe A 6			
Angestellte, die schwierige Tätigkeiten nach allgemeinen Richtlinien selbständig ausführen und in ihrem Aufgabenbereich eigenverantwortlich wichtige Entscheidungen für den Betriebs- und Geschäftsablauf treffen bzw. dafür die Grundlagen schaffen. Sie nehmen fachliche Führungsaufgaben wahr. Die Tätigkeiten erfordern eine abgeschlossene Fachhochschul- oder Hochschulausbildung oder umfangreiche Fachkenntnisse, die eine langjährige Berufserfahrung und umfangreiche Weiterbildung voraussetzen.			
ab 1./2. Beschäftigungsjahr	3.3400,00€	3.437,00€	3.537,00€
ab 3. Beschäftigungsjahr		freie Vereinbarung	
ab 7. Beschäftigungsjahr		freie Vereinbarung	
Höhe der Monatsgehälter für Meister			
	ab 01.12.2015	ab 01.09.2016	ab 01.07.2017
Unterste Gehaltsgruppe M 1			
Tätigkeit als Meister in einem einfachen Aufgabengebiet ohne Meisterausbildung Ladenmeister, Versandmeister, Platzmeister			
	2.246,00€	2.311,00€	2.378,00€
Mittlere Gehaltsgruppe M 2			
Tätigkeit als Meister mit entsprechenden fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen in einem Aufgabengebiet mit begrenzter Bedeutung oder mit Unterstellung unter einen anderen Meister.			
	2.651,00€	2.728,00€	2.807,00€
Höchste Gehaltsgruppe M 4			
Tätigkeit als Meister mit besonders wichtigem und verantwortungsvollem fachlichen Aufsichtsbereich sowie Obermeister mehrerer Abteilungen oder selbständig leitender Meister eines kleinen Betriebes.			
	3.290,00€	3.385,00€	3.483,00€
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung			
	ab 01.09.2016	ab 01.07.2017	
kaufmännische Lehrlinge			
1. Lehrjahr	541,00€	557,00€	
2. Lehrjahr	624,00€	642,00€	
3. Lehrjahr	745,00€	767,00€	
4. Lehrjahr	840,00€	864,00€	
Gewerbliche Lehrlinge			
	ab 01.09.2016	ab 01.07.2017	
1. Lehrjahr	563,00€	579,00€	

2. Lehrjahr	638,00€	657,00€
3. Lehrjahr	764,00€	786,00€
4. Lehrjahr	860,00€	885,00€
Wöchentliche Regelarbeitszeit		
40 Stunden		
Urlaubsdauer		
nach vollendetem 18. Lebensjahr		27
und nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit		28
nach vollendetem 30. Lebensjahr		28
und nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit		29
nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit		30
nach vollendetem 35. Lebensjahr		30
und nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit		30
nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit		30
zusätzliches Urlaubsgeld		
<p>Des zusätzliche Urlaubsgeld beträgt, urlaubstäglich: ab 2012 13,00€, ab 2013 15,00€. Der im vereinbarten Auszahlungsmonat nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhält vom zusätzlichen Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten – im vereinbarten Auszahlungsmonat geltenden – durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Der Auszubildende erhält ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von urlaubstäglich 5,11€</p>		
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)		
<p>Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 30.11. des Jahres noch besteht sowie arbeitnehmerseitig nicht gekündigt ist, erhalten – zahlbar spätestens mit der fälligen Novemberabrechnung – eine Jahressondervergütung. Die Jahressondervergütung beträgt: LG 1/2 bzw. A1/A2 320€; LG 3/4 bzw. A3/A4 bzw. M1 400€; LG 4.1/5/5.1 bzw. A5/A6 bzw. M2/M3/M4 475€</p>		
Vermögenswirksame Leistung		
<p>Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen im Sinne des fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG) vom 19.1.1989 in Höhe von 26,60€ pro Monat zu zahlen</p>		